



HVBG

HVBG-Info 18/1992 vom 23.07.1992, S. 1651 - 1652, DOK 543.2

**Verbindlichkeiten: Handelsregistereintragung der GmbH?
(§§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2, § 9c GmbHG) - Beschluß des Bayerischen
Obersten Landesgerichtes vom 01.10.1991 - BReg. 3 Z 110/91**

Ablehnung der Eintragung einer GmbH in das Handelsregister bei erheblicher Belastung des Stammkapitals vor bzw. nach Anmeldung durch Verbindlichkeiten (§§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2, 9c GmbHG);

hier: Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichtes vom 1.10.1991 - BReg. 3 Z 110 /91 -

Leitsätze:

1. Wird eine GmbH zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, so hat sich die dabei vom Geschäftsführer abzugebende Versicherung über Einlageleistungen nach § 8 Abs. 2 GmbHG bei einer Bargründung auch darauf zu erstrecken, inwieweit das Anfangskapital der GmbH bereits durch Verbindlichkeiten vorbelastet ist. Die Eintragung ist zu verweigern, wenn das Stammkapital durch Vorbelastungen unzulässig geschmälert ist. Daran ändert auch grundsätzlich die mit der Eintragung entstehende Differenz- oder Vorbelastungshaftung der Gesellschafter nichts.
2. Wird dem Registergericht bekannt, daß nach der Anmeldung, aber vor Eintragung erhebliche Vorbelastungen eingetreten sind und ergibt sich, daß die dadurch begründeten Ansprüche der GmbH gegen die Gesellschafter wegen deren schlechter Vermögenslage ersichtlich nicht durchzusetzen sind, so ist die Eintragung abzulehnen.
3. Wird im Anmeldeverfahren festgestellt, daß die Verbindlichkeiten einer Vor-GmbH das Stammkapital um ein Mehrfaches (hier das Fünffache) übersteigen, so ist es Sache der anmeldenden Vor-GmbH, auf Aufforderung durch das Registergericht im einzelnen darzulegen, daß entweder diese Verbindlichkeiten wertmäßig durch vorhandene Aktiva ausgeglichen sind oder daß die Gesellschafter jederzeit in der Lage sind, die Vorbelastungen durch Zahlung auszugleichen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, darf der Eintragungsantrag ohne weitere Ermittlungen zurückgewiesen werden.